

# Insolvenzen

Alwin Baus

## Die neue Insolvenzstatistik

### 1. Vorbemerkung

Zum 1. Januar 1999 trat die vom Bundestag bereits 1994 verabschiedete neue Insolvenzordnung<sup>1)</sup> in Kraft. Auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik löste sie die teilweise noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Konkurs- und Vergleichsordnung ab, deren immer offensichtlicher zu Tage getretenen Mängel den Bundesjustizminister schon 1978 zur Einsetzung einer Kommission zur Insolvenzrechtsreform veranlasst hatten. Die widerstreitenden Interessen von Gläubigern und Schuldnern verhinderten jedoch lange Zeit eine einvernehmliche Lösung und erst der Zwang zur Rechtsvereinheitlichung in den alten und neuen Bundesländern<sup>2)</sup> ebnete schließlich den Weg für den erfolgreichen Abschluss des Reformvorhabens.

Die Notwendigkeit, auch weiterhin Daten zum Insolvenzgeschehen von der amtlichen Statistik aufbereiten zu lassen, war dabei nie strittig gewesen. Trotzdem war versäumt worden, eine entsprechende Regelung in die neue Insolvenzordnung aufzunehmen, und es gelang bis zu ihrem Inkrafttreten auch nicht, eine eigenständige statistische Rechtsgrundlage dafür zu schaffen. Fast ein Jahr lang, bis zur Verabschiedung des neuen Insolvenzstatistikgesetzes Mitte Dezember 1999<sup>3)</sup>, existierte damit keine rechtliche Basis für die Durchführung der Statistik<sup>4)</sup>.

Im Saarland, wo zuvor schon die Zuständigkeit für alle Insolvenzverfahren im Land beim Amtsgericht Saarbrücken<sup>5)</sup> zentralisiert worden war, wurde wie in anderen Ländern mit dem Übergang auf das neue Recht die Bearbeitung bei Gericht auf ein PC-gestütztes Verfahren umgestellt. Übernommen wurde ein im Auftrag der nordrhein-westfälischen Justiz entwickeltes Programmpaket, das auch die Ausgabe des benötigten Datensatzes für die Insolvenzstatistik beinhalten sollte. Anlaufschwierigkeiten mit dem eigentlichen Insolvenzprogramm bei Gericht sowie das Ausstehen des Insolvenzstatistikgesetzes, an dem bis zuletzt noch Änderungen hinsichtlich des Merkmalskatalogs vorgenommen worden waren<sup>6)</sup>, führten jedoch

dazu, dass die Arbeiten an dem Statistikprogrammteil erst sehr spät aufgenommen und abgeschlossen wurden<sup>7)</sup>. So dauerte es bis Anfang 2001, bis die Erstellung der Statistikdaten und ihre Weiterleitung auf dem vereinbarten Weg - vom Gericht werden die Daten in einem speziellen Datenübertragungsformat und kryptisch verschlüsselt dem Statistischen Landesamt übermittelt - fehlerfrei funktionierte.

Mittlerweile sind die Bearbeitungsrückstände der Insolvenzstatistik aufgeholt und die laufende monatliche Berichterstattung eingerichtet. Nachfolgend werden die Ergebnisse für die Jahre 1999 und 2000 sowie für die ersten drei Quartale 2001 vorgestellt. Zuvor soll aber nochmals kurz auf die wesentlichen Neuerungen und Änderungen des neuen Insolvenzrechts eingegangen werden.

### 2. Das neue Insolvenzrecht

Bis Ende 1998 wurde unter dem Oberbegriff Insolvenzen zwischen Konkurs- und Vergleichsverfahren unterschieden. Während mit einem Vergleichsverfahren versucht wurde, über einen Teilschulderlass<sup>8)</sup> die Sanierung und Fortführung des Unternehmens zu erreichen, endete mit einem Konkurs die Unternehmensexistenz. Waren beide Verfahrensarten anfangs noch etwa gleich stark vertreten, so entwickelten sich seit den siebziger Jahren die Vergleiche immer mehr zur Ausnahme und die Konkurse zur Regel, was Gläubiger wie Schuldner gleichermaßen beklagten. Aus Gläubigersicht kam verschlimmernd hinzu, dass bei einem Großteil der Konkurse die Verfahrenseröffnung mangels Masse abgelehnt werden musste. D. h., die verbliebene Vermögensmasse war so gering, dass sie nicht einmal mehr zur Deckung der Gerichtskosten ausreichte; für die Gläubiger bedeutete dies einen Totalverlust ihrer Forderungen. Ziel des neuen Insolvenzrechts war daher sowohl eine Verbesserung der Befriedigung der Gläubigeransprüche als auch eine Erhöhung der Chancen für den Erhalt der zahlungsunfähigen Unternehmen.

1. BGBl. I vom 18.10.1994, S. 2 866. 2) Im Beitrittsgebiet wurde nach der sogenannten Gesamtvollstreckungsordnung verfahren. 3) Als § 39 eingefügt durch: Zweites Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1999, Artikel 1, BGBl. I S. 2 398. 4) Zuvor war die Insolvenzstatistik auf Basis von Verwaltungsvereinbarungen der Landesjustizminister durchgeführt worden. 5) Seit 1999 ist die Außenstelle Sulzbach des Amtsgerichtes Saarbrücken zuständig. 6) Im Bundesrat war das Merkmal "Handwerkseigenschaft" gestrichen und der "Insolvenzgrund" aufgenommen worden. 7) Wegen dieser technisch-organisatorischen Gegebenheiten konnte im Saarland auch die als Übergangslösung vorgesehene Regelung, die Insolvenzstatistik als Geschäftsstatistik im Auftrag des Landesjustizministers durchzuführen, nicht umgesetzt werden. 8) Ein Vergleichsverfahren setzte eine zu erwartende Deckungsquote von mindestens 35 % voraus; wurde diese später nicht erreicht, erfolgte ein Anschlusskonkursverfahren.

Die neue Insolvenzordnung kennt nur noch ein einheitliches Insolvenzverfahren. Wie bisher sind antragsberechtigt der Gläubiger und der Schuldner und stellt die Zahlungsunfähigkeit, bei Kapitalgesellschaften auch die Überschuldung, den Antragsgrund dar. Neu ist, dass ein Schuldner auch bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit einen Antrag stellen kann. Bei Verfahrenseröffnung wird von Gericht i.d.R. ein Verwalter bestellt; daneben ist aber auch die Möglichkeit geschaffen worden, dass der Schuldner - unter Aufsicht eines Sachwalters und mit Einverständnis der Gläubiger - verfügungsbefugt bleibt. Eingeführt wurde das Rechtsinstitut des Insolvenzplans, der, vom Insolvenzverwalter oder vom Schuldner selbst vorgelegt, bei Annahme eine Sanierung des Unternehmens ermöglichen soll und das Insolvenzverfahren beendet. Die Gläubiger sind in das Insolvenzverfahren einbezogen: in der sogenannten Gläubigerversammlung stimmen sie über Annahme oder Ablehnung eines Insolvenzplanes ab bzw. entscheiden sie grundsätzlich über Liquidation oder Erhalt des Unternehmens. Die früheren Konkursvorrechte sind entfallen, so dass im Falle der Unternehmensauflösung alle (ungesicherten) Gläubiger mit der gleichen Deckungsquote befriedigt werden.

Völliges Neuland wurde mit der Einführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens beschritten. Dadurch sollen auch überschuldete Privatpersonen - über die Möglichkeit der Restschuldbefreiung nach 7 jähriger Wohlverhaltensphase - wieder eine Perspektive für einen wirtschaftlichen Neuanfang erhalten.

## 3. Ergebnisse

### 3.1 Unternehmensinsolvenzen

1998, dem letzten Jahr der Gültigkeit der Konkurs- und Vergleichsordnung, war der über mehrere Jahre hinweg kräftige Anstieg der Unternehmensinsolvenzen in Westdeutschland endlich zum Stillstand gekommen. Im Saarland wurden nach dem historischen Höchstwert von 354 gewerblichen Konkursen im Jahr zuvor 1998 noch 309 zahlungsunfähige Unternehmen (- 12,7%) gemeldet. Dieser positive Trend setzte sich unter Gültigkeit der neuen Insolvenzordnung in den Jahren 1999 und 2000 fort.

**Tabelle 1: Unternehmensinsolvenzen im Saarland 1998 bis 2000**

	1998	1999	2000
<b>Beantragte Verfahren insgesamt</b>	<b>309<sup>1)</sup></b>	<b>265</b>	<b>253</b>
- eröffnet	87 <sup>1)</sup>	105	144
- mangels Masse abgewiesen	222	160	109

1) Darunter nur ein Vergleichsverfahren.

Gegenüber dem jeweiligen Vorjahr sind die Unternehmensinsolvenzen 1999 um 14,2 % und 2000 nochmals um 4,5 % zu-

rückgegangen<sup>9)</sup>. Die mit dem neuen Recht erhoffte Strukturverschiebung trat ebenfalls ein, wobei man hinsichtlich der Bewertung ihres Ausmaßes unterschiedlicher Meinung sein kann: die Zahl der eröffneten Verfahren stieg jedenfalls in beiden Jahren kräftig an, während die Abweisungen mangels Masse stark zurückgingen. Im Jahr 2000 wurde über die Hälfte (57 %) aller Verfahren eröffnet, während es 1998 nur etwas mehr als ein Viertel (28 %) waren.

Die anderen Charakteristika des Insolvenzgeschehens gelten dagegen unabhängig von der Rechtsänderung fort. So lässt sich weiterhin feststellen, dass junge, sich noch im Aufbau befindliche Unternehmen den Großteil der Insolvenzen bilden; 1998 und auch 1999 waren jeweils nicht ganz drei Viertel (74 %) der gescheiterten Unternehmen noch keine acht Jahre alt. Während im Rahmen der alten Insolvenzstatistik nur zwischen unter acht und mindestens acht Jahre alten Unternehmen unterschieden wurde, wird nun das Gründungsjahr erfragt, so dass eine detaillierte Altersgliederung möglich ist. Dabei zeigt sich etwa, dass für gut die Hälfte der in die bisherige Altersklasse von unter 8 Jahre fallenden Unternehmen bereits nach weniger als drei Jahren der Gang zum Amtsgericht anstand. Unverändert gilt, dass die Verfahrenseröffnungsquote mit zunehmendem Alter der Unternehmen ansteigt.

Aufgrund ihrer weiten Verbreitung in der Wirtschaft und insbesondere bei Neugründungen, dominiert auch unter den Insolvenzunternahmen ganz eindeutig die Rechtsform der GmbH. Sie bleibt auch bezogen auf den entsprechenden Unternehmensbestand Spitzenreiter in der Insolvenzhäufigkeit.

Als Merkmal in die Insolvenzstatistik neu aufgenommen wurde der Insolvenzgrund, wobei zwischen Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, drohender Zahlungsunfähigkeit und Kombinationen der vorgenannten Gründe unterschieden wird. Die (eingetretene) Zahlungsunfähigkeit ist der mit großem Abstand häufigste Grund für die Insolvenzbekanntmachung; Überschuldung und erst recht drohende Zahlungsunfähigkeit, die beide auch nicht so einfach festzustellen sind, spielen dagegen nur eine untergeordnete Rolle. Gestellt wird der Insolvenzantrag - auch diese Angabe ist neu - in der großen Mehrzahl der Fälle vom Schuldner selbst.

Einziges Kriterium, um die wirtschaftliche Bedeutung des gescheiterten Unternehmens und den dadurch entstandenen volkswirtschaftlichen Schaden abzuschätzen, war bisher die voraussichtliche Höhe der angemeldeten Gläubigerforderungen. Mit der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung wurde hierzu im neuen Insolvenzstatistikgesetz ein weiteres Merkmal aufgenommen<sup>10)</sup>. Methodisch stellt die erhobene Mitarbeiterzahl allerdings die absolute Untergrenze für die Zahl der von der Unternehmenskrise direkt betroffenen Arbeitnehmer dar, da i.d.R. davon auszugehen ist,

9) Es gibt keine Anzeichen dafür, dass 1998 wegen des Auslaufens der Konkurs- und Vergleichsordnung Anträge von Gläubigern "vorgezogen" worden wären. 10) Bisher stand als ergänzende Information von den Arbeitsämtern nur die Zahl der Bezieher von Konkursausfallgeld zur Verfügung.

dass im Zuge des wirtschaftlichen Niederganges bereits vorher ein mehr oder minder großer Personalabbau stattgefunden hat. Für das Saarland existiert derzeit aber - als Spätfolge der eingangs geschilderten schwierigen Statistikeinführung - dazu noch überhaupt kein verwertbares Ergebnis, da zu viele Insolvenzfälle ohne bzw. mit der (unplausiblen) Angabe "keine Arbeitnehmer" geliefert worden sind. Was die Summe der angemeldeten Forderungen anbetrifft, so stieg diese trotz der rückläufigen Verfahrenszahlen von 148 Mio. DM im Jahr 1998 auf 160 Mio. DM im Jahr 1999 bzw. auf 255 Mio. DM im Jahr 2000 an.

Neben der absoluten Höhe und der Veränderung der Insolvenzzahl, stellt die Verteilung der gescheiterten Unternehmen auf die einzelnen Branchen die wesentliche wirtschaftspolitisch interessante Information der Insolvenzzahl dar.

**Tabelle 2: Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftszweigen**

	1998	1999	2000
Verarbeitendes Gewerbe	51	43	36
Baugewerbe	90	70	66
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern	80	71	61
- Großhandel	27	21	23
- Einzelhandel	44	39	27
Gastgewerbe	11	7	8
Grund-/ Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen usw.	33	50	52
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	9	5	8
Sonstige	35	19	22
<b>INSGESAMT</b>	<b>309</b>	<b>265</b>	<b>253</b>

Der Rückgang der Insolvenzen seit 1998 war branchenübergreifend, lediglich im Bereich der Wohnungs- und Vermietungswirtschaft war ein Anstieg zu verzeichnen. Die unrühmliche Spitzenposition nimmt in allen Jahren das Baugewerbe ein, das auch die mit Abstand insolvenzanfälligste Branche - gemessen als Relation von Insolvenzunternehmen zu Unternehmensbestand - darstellt. Den zweiten Rang hinsichtlich der Absolutzahl belegt der erweiterte Handelssektor, zu dem nach der aktuellen Wirtschaftszweiggliederung (WZ 93) auch die Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern gehören; besonders betroffen war der Einzelhandel, auf den im Schnitt mehr als die Hälfte der Verfahren entfielen. Das Verarbeitende Gewerbe, 1998 noch dritter, ist 1999 und 2000 hinter den Wohnungs- und Vermietungssektor auf Platz vier zurückgefallen.

11) Über deren Anzahl gingen - und gehen, siehe unten - die Schätzungen weit auseinander.

Aktuell, d. h. bis Ende September 2001, ist im Saarland wieder ein Anstieg der Unternehmensinsolvenzen um 10,8% gegenüber dem Vorjahreszeitraum auf 216 Verfahren zu verzeichnen. Vor allem im Verarbeitenden Gewerbe hat die Insolvenzzahl deutlich zugenommen und nur im Wohnungs- und Vermietungswesen war sie rückläufig.

### 3.2 Verbraucherinsolvenzen

Die durch das neue Recht abgelöste Konkurs- und Vergleichsordnung sah unter der Rubrik "Übrige Gemeinschuldner" Verfahren für Privatpersonen nur als persönlich haftende Gesellschafter von insolventen Personengesellschaften und bei Nachlässen vor, wobei letztere in der Praxis überwogen. Mit der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens sollte überschuldeten Privatleuten<sup>11)</sup> generell ein Ausweg aus übermächtigen, prinzipiell lebenslangen Schuldverhältnissen ermöglicht werden. Das Verfahren hat zunächst die Stärkung von außergerichtlichen Einigungsmöglichkeiten zum Ziel, die unter Einschaltung von Schuldnerberatungsstellen, Rechtsanwälten etc. erreicht werden sollen. In der zweiten Stufe kann zur Einigung vom Schuldner vor Gericht ein sogenannter Schuldenbereinigungsplan vorgelegt werden. Scheitert auch dieser, erfolgt ein vereinfachtes Insolvenzverfahren, das dem Schuldner die Chance der Restschuldbefreiung nach einer 7jährigen Wohlverhaltensphase - d. h., er zahlt während dieser Zeit das im Rahmen seiner Möglichkeiten Maximale an den Gläubiger zurück - eröffnet.

Im Saarland liefen die Verbraucherinsolvenzverfahren nur schleppend an. 1999 wurden insgesamt nur 104 Verfahren beantragt, von denen bei fast der Hälfte die Eröffnung mangels Masse unterbleiben musste.

**Tabelle 3: Verbraucherinsolvenzen im Saarland 1999 bis September 2001**

	1999	2000	1.1.2001 bis 30.9.2001
<b>Beantragte Verfahren insgesamt</b>	<b>104</b>	<b>212</b>	<b>217</b>
- Schuldenbereinigungsplan angenommen	16	15	10
- eröffnet	40	150	170
- mangels Masse abgewiesen	48	47	37

Im Jahr 2000 war dann schon mehr als eine Verdoppelung der Fallzahl auf 212 zu verzeichnen, wobei jetzt die eröffneten Verfahren ein klares Übergewicht hatten. Im bisherigen Jahr 2001 sind die Verbraucherinsolvenzen weiter kräftig (+ 46% gegenüber dem Vorjahreszeitraum) auf 217 Verfahren angestiegen. Die Beendigung des Insolvenzverfahrens durch die Annahme

des Schuldenbereinigungsplanes spielte in allen Jahren nur eine untergeordnete Rolle.

Dass die Fallzahlen für die Verbraucherinsolvenzen allgemein hinter den Erwartungen zurückblieben, wird vielfach auf die fehlende bzw. unklare Regelung hinsichtlich der Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückgeführt. Im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt und ohne höchstrichterlichen Spruch dazu, wurde die Frage der Prozesskostenhilfegewährung von Bundesland zu Bundesland und im Extremfall von Amtsgerichtsbezirk zu Amtsgerichtsbezirk unterschiedlich beantwortet. Gerade die am schlimmsten Überschuldeten sind aber auf Prozesskostenhilfe angewiesen, da sie aus eigenen Mitteln die Verfahrenskosten nicht bestreiten können und es deshalb entweder erst gar nicht zur Beantragung kommt oder die Verfahrenseröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

#### 4. Ausblick

Nach erheblichen Anlaufschwierigkeiten befindet sich die neue Insolvenzstatistik mittlerweile à jour, wenn auch noch einige Erhebungsprobleme - siehe Zahl der betroffenen Arbeitnehmer - nicht befriedigend gelöst sind. Von der aktuell anstehenden Änderung der Insolvenzordnung wird die Statistik inhaltlich nicht berührt. Die Gesetzesänderung betrifft im Wesentlichen den Bereich der Verbraucherinsolvenzen, indem sie eine Änderung bzw. Klarstellung hinsichtlich der Gewährung von Prozesskostenhilfe vornimmt. Für die Statistik ist deshalb höchstens - denn vor allem von Wohlfahrtsverbänden werden die neuen Regelungen, die die Möglichkeit der Stundung der Prozesskosten vorsehen, als nicht ausreichend erachtet - von erhöhten Fallzahlen auszugehen.